Ausfertigung

Amtsgericht Schöneberg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 11 C 337/16

verkündet am : 04.10.2017
Trautmann, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Gregor Samimi,
Hortensienstraße 29, 12203 Berlin,

Klägers,

g e g e n

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

-

hat das Amtsgericht Schöneberg, Zivilprozessabteilung 11, Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 15.09.2017 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Amtsgericht Luther

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 691,99 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.12.2016 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn

nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Rechtsanwaltsvergütung.

Am 20.06.2016 beauftragte die Beklagte den Kläger, sie außergerichtlich gegenüber ihrer Krankenversicherung zu vertreten. Diese forderte eine Erstattung von Krankentagegeld in Höhe von 45.730,00 €. Der Kläger führte drei Gespräche mit der Beklagten in der Kanzlei. Die Beklagte stellte außerdem 16 Anfragen per Telefon und/oder E-Mail, es gab fünf telefonische Erörterungen mit Rechtsanwälten der Kanzlei, der Kläger fertigte drei Schreiben an die Krankenversicherung und prüfte fünf Schreiben der Krankenversicherung, mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Schreiben der Ärztin. Der Kläger ist Fachanwalt für Straf- und Versicherungsrecht. Die Beklagte fühlte sich aufgrund der Rückforderung diskreditiert, und die Sache hatte für sie existentielle Bedeutung. Aufgrund des Rückforderungsbetrages bestand für den Kläger ein hohes Regressrisiko. Am 29.08.2016 kündigte die Beklagte den Rechtsanwaltsvertrag. Der Kläger rechnete seine Tätigkeit mit Schreiben vom 30.8.2016 ab. Er verlangte eine 1,8 Geschäftsgebühr und machte Ausführungen zum ausgeübten Gebührenermessen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Rechnung vom 30. August 2016, Blatt 21f der Akte, verwiesen. Die Beklagte zahlte lediglich die Gebühren, die sich nach einer 1,3 Geschäftsgebühr berechnen.

Der Kläger behauptet, zwischen der Beklagten und ihrer Versicherung sei die Arbeitsunfähigkeit streitig gewesen. Es hätten strafrechtliche Vorwürfe im Raum gestanden. Er meint, er habe sein Gebührenermessen ordnungsgemäß ausgeübt.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, es sei allenfalls eine 1,3 Gebühr gerechtfertigt. Die Sache sei weder rechtlich schwierig noch umfangreich gewesen.

Das Gericht hat ein Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammer eingeholt. Wegen des Ergebnisses des Gutachtens wird auf Blatt 75ff der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann gemäß §§ 675 Abs. 1, 611 BGB in Verbindung mit §§ 2, 8, 10 RVG eine 1,8 Geschäftsgebühr von der Beklagten verlangen.

Zwischen den Parteien bestand ein Anwaltsvertrag. Gegenstand war das außergerichtliche Tätigwerden gegenüber der Krankenversicherung.

Die Angelegenheit ist beendet, da die Beklagte den Vertrag gekündigt hat.

Die Gebührenrechnung des Klägers ist nicht zu beanstanden. Er hat das ihm gemäß § 14 RVG eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Das Gericht ist nach Einholung des Gutachtens der Rechtsanwaltskammer davon überzeugt, dass die Tätigkeit nicht nur schwierig war, sondern eine besondere Bedeutung für die Beklagte hatte. Darüber hinaus ist es, entgegen der Auffassung der Rechtsanwaltskammer, auch vom besonderen Umfang der Angelegenheit überzeugt. Die Beklagte hat das Gutachten der Rechtsanwaltskammer nicht angegriffen, so dass das Gericht keinen Anlass hat, Zweifel an der Einschätzung der Kammer zur existentiellen Bedeutung der Angelegenheit, dem Spezialrechtsgebiet und der rechtlichen Schwierigkeit zu haben. Das Gericht geht ferner davon aus, dass es keineswegs üblich, sondern außergewöhnlich ist, dass in einer außergerichtlichen Tätigkeit gegenüber einer Krankenversicherung drei Besprechungstermine, 16 Anfragen per Telefon und E-Mail und fünf telefonische Beratungen mit Rechtsanwälten erfolgen. Die Rechtsanwaltskammer führt hierzu aus, dass ein überdurchschnittlicher Umfang nicht festgestellt werden könne, weil die Dauer der Kontaktaufnahmen nicht mitgeteilt worden sei. Allerdings ist schon die Häufigkeit der Kontakte so unüblich, dass es auf die genaue Dauer nicht mehr ankommt. Es dürfte der Regelfall sein, dass ein Mandant seinen Rechtsanwalt aufsucht, die Sache besprochen wird, der Rechtsanwalt anschließend ein Schreiben an den Gegner entwirft, mit dem Mandanten Rücksprache hält und ggf. noch ein bis zwei Rücksprachen erfolgen, falls der Gegner antworten sollte. Alles andere kann der ordentliche Dezernent aus eigener anwaltlicher Erfahrung nicht bestätigen.

Der Anspruch auf Zinsen folgt aus § 291 BGB.